



verbraucherzentrale

Berlin



EU-Kommission überprüft Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe

Erste juristische Schritte gegen die Wasser-Verträge sind eingeleitet – Weitere folgen

Prof. Dr. Edda Müller, Vorsitzende von Transparency International Deutschland e.V.

Prof. Dr. Jürgen Keßler, Vorstandsvorsitzender der Verbraucherzentrale Berlin e.V.

Sabine Finkentheiß, Arbeitsgruppe unabhängiger Juristen

Moderation: Thomas Rudek



Die Koalition gegen Korruption.

verbraucherzentrale

Berlin



„...Wir sind der Auffassung, dass durch die beschriebenen Vereinbarungen und gesetzlichen Regelungen den privaten Investoren eine **unzulässige staatliche Beihilfe** im Sinne von Art. 107 AEUV (früher: Art. 87 EG) gewährt worden ist und nach wie vor gewährt wird (1.). Darüber hinaus wurden weder vor Abschluss der Teilprivatisierungsverträge im Jahre 1999 noch vor Abschluss des fünften Änderungsvertrages im Jahre 2003 die **Regeln des europäischen Vergaberechts** beachtet(2.)...



Die Koalition gegen Korruption.

verbraucherzentrale

Berlin



Zu 1.: „...Es ist davon auszugehen, dass ein privates Unternehmen anstelle des Landes Berlin eine Verpflichtung, die das Betriebs- und Finanzierungsrisiko derart einseitig zu seinen Lasten verteilt, unter keinen Umständen eingegangen wäre...

... Zudem stellt die Gewinngarantie die privaten Investoren **im Ergebnis von jeglichem unternehmerischen Risiko und damit weitgehend von einem wettbewerbskonformen Verhalten frei**. Zusätzlich wird den beteiligten Unternehmen ermöglicht, leichter und günstiger an Fremdmittel zu gelangen, sodass allein bereits dieser Umstand zu einer **selektiven Begünstigung** und in der Folge **erheblichen Wettbewerbsverzerrungen** zu Lasten anderer Marktteilnehmern führt. Dies gilt umso mehr umso mehr, als die privaten Investoren im gesamten europäischen Markt tätig sind und durch die seitens des Landes Berlin gewährleistete „Gewinngarantie“ in die Lage versetzt werden, **im Rahmen der „Quersubvention“ ihre Marktstellung gegenüber dem wettbewerblichen Umfeld erheblich zu festigen und zu stärken...**

... All dies spricht dafür, dass der Beihilfetatbestand des Art. 107 Abs.1 AEUV (früher: Art. 88 Abs.1 EG) erfüllt ist...



Zu 2.: „...Nach alledem ist davon auszugehen, dass statt eines Anteilskaufs tatsächlich die „Beschaffung“ einer Dienstleistungstätigkeit gewollt war...

... Aufgrund der Gewinngarantie und des fehlenden Unternehmensrisikos ist nach unserer Auffassung von einem **Dienstleistungsauftrag**, der den Vorgaben des europäischen Vergaberecht unterliegt, auszugehen und nicht von einer Dienstleistungskonzession, weshalb der Verstoß noch schwerwiegender zu bewerten ist, da die Voraussetzungen hierfür den Beteiligten bereits bei Vertragsabschluss bekannt waren...“



verbraucherzentrale

Berlin



„...Die Unionsrechtswidrigkeit wiegt unseres Erachten so schwer, dass die Privatisierungsverträge aufzuheben und die gewährten Vorteile zurückzugewähren sind...“